



GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 12

Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 29.11.2016

Zahl: 717-2/2016

Betr. Friedhofsordnung
(Bezug)

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 28. November 2016, Zahl: 717-2/2016, mit welcher eine Friedhofsordnung für den Gemeindefriedhof Kraig erlassen wird

Auf Grund des § 26 ff des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz K-BStG), LGBl. Nr. 61/1971 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

FRIEDHOFSORDNUNG

I.

Allgemeine Bestimmungen und Ordnungsvorschriften

§ 1

Eigentum – und Zweckbestimmung

- (1) Der Gemeindefriedhof Kraig liegt auf dem Grundstück Nr. 378/3 der KG Kraig und hat ein Ausmaß von 4.530 m². Der Friedhof ist eingefriedet. Eigentümerin des Grundstückes 378/3 KG Kraig ist die Gemeinde Frauenstein, EZ 467, KG Kraig.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs obliegt der Gemeinde Frauenstein. Die zuständige Abteilung (Friedhofsverwaltung) überwacht die Einhaltung der Friedhofsordnung. Die Evidenzhaltung aller Beerdigten erfolgt in einem Gräberverzeichnis.
- (3) Der Friedhof dient der Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und Leichenasche aller Personen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde Frauenstein ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, weiters für alle Personen, die in der Gemeinde Frauenstein über einen längeren Zeitraum ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, nicht aber zum Zeitpunkt ihres Todes. Die Beerdigung anderer bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters, wobei diese nur in besonders begründeten Fällen erteilt wird. Es ist in diesen Fällen insbesondere auf die Zahl der noch frei verfügbaren Grabstellen Rücksicht zu nehmen.

Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

§ 2 Einrichtung – Infrastruktur

Der Gemeindefriedhof besteht:

- I) innerhalb der Einfriedung aus:
 - a) den Grabanlagen
 - b) den dazugehörigen Weganlagen
 - c) einer Wasserentnahmestelle
- II) außerhalb der Einfriedung aus:
 - d) einem gekennzeichneten Platz für das Abstellen von Fahrzeugen (Parkplatz)
 - e) einem gekennzeichneten Platz für die Ablagerung von Friedhofabfällen

Eine Aufbahrungshalle und eine Sanitäreanlage sind nicht vorgesehen. Eine Möglichkeit zur Aufbahrung steht mit der „Ulrichskapelle“ beim Friedhof der Kirche Kraig, bei vorzeitiger Anmeldung im Gemeindeamt Frauenstein, zur Verfügung.

§ 3 Ordnungsvorschriften

Der Friedhof ist während der nachstehend festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet:

vom 01. April bis 31. August – von 7.00 bis 20.00 Uhr
vom 01. September bis 31. März – von 8.00 bis 18.00 Uhr

Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Aufsichtsorganen ist Folge zu leisten. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile derselben aus wichtigen Gründen vorübergehend untersagen. In den Wintermonaten erfolgt ein eingeschränkter Winterdienst (Schneeräumung und Streuung). Der Hinweis erfolgt mit der Aufstellung eines Gefahrenzeichens und dem Hinweisschild „Achtung Rutschgefahr“ und „Achtung Glatteis“.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof und Verbote

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was dem Ernst und der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist.
- (2) Innerhalb des Friedhofs ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde)
 - b) das Rauchen und Lärmen
 - c) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Joggen und sonstige sportliche Aktivitäten mit oder ohne Sportgerät usw.
 - d) das Ablegen von Müll, Abfällen und Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Behälter

(3) Einer Zustimmung des Bürgermeisters bedarf:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Kinderwägen und Rollstühle)
- b) das Verteilen von Druckschriften
- c) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste

§ 5

Vornahme gewerblicher Arbeiten

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden und nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.

Bei Ausübung der Arbeiten ist auf angesetzte oder in Gang befindliche Beisetzungsfeierlichkeiten unbedingt Rücksicht zu nehmen. Die gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. Dasselbe gilt auch für allfälliges Aushubmaterial und sonstigen Abraum. Wege-, Platz- und Rasenflächen sind zu schonen.

Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Friedhofsverwaltung kann für Beschädigungen an Grabanlagen durch Gewerbetreibende nicht haftbar gemacht werden.

II.

Bestattungsvorschriften und Beisetzungszeit

§ 6

Bestattung

- (1) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen finden grundsätzlich keine Beisetzungen statt. Eine Ausnahme ist von der Friedhofsverwaltung insbesondere dann zu erteilen, wenn dies aus sanitätspolizeilichen Gründen notwendig ist.
- (2) Jede Beerdigung, die im Gemeindefriedhof vorgenommen werden soll, ist von den Angehörigen oder in Ermangelung solcher, von der Bestattungsanstalt vorher bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Diese stellt eine Grabanweisung zu. Das Öffnen und Schließen eines Grabes wird durch den Nutzungsberechtigten über ein Bestattungsunternehmen in Auftrag gegeben, wobei zeitgerecht vorher eine örtliche Begehung mit der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt) zur genauen Standortfestlegung zu erfolgen hat. Nur in Ausnahmefällen erfolgt das Öffnen und Schließen eines Grabes durch die Friedhofsverwaltung bei Vorschreibung der vom Gemeinderat mit Verordnung festgelegten Gebühr.
- (3) Die Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten, der Transport der Leichen zu den Grabstätten, sowie das Versenken der Särge hat durch befugte gewerbliche Bestatter zu erfolgen.

- (4) Beim Grabaushub können Nachbargräber, sofern erforderlich schonend, im unbedingt notwendigen Ausmaß, in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Die Nutzungsberechtigten sind auch verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial auf ihren Grabstätten zu dulden.
- (5) Der Zeitpunkt der Bestattung ist so zu wählen, dass sanitäre Interessen nicht verletzt werden. Die Bestattung darf jedoch nicht vor Ablauf von 36 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
- (6) Tiefgräber werden nicht ausgeführt. An einer Grabstelle kann daher während der gesetzlichen Liegezeit in der Regel nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (7) Die Grababräumung, Entsorgung der Kränze und Gestecke usw. hat innerhalb von 8 Wochen nach der Bestattung durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu erfolgen. Die Entsorgung hat auf eine genehmigte Deponie zu erfolgen. Nach dieser Frist erfolgt die Grababräumung durch die Friedhofsverwaltung gegen Vorschreibung der Gebühr laut Verordnung des Gemeinderates.

§ 7

Nutzungsdauer und Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist für einen Leichnam beträgt 10 Jahre. Die Mindestnutzungsdauer für neue Gräber beträgt 10 Jahre.
- (2) Die Mindestnutzungsdauer für neue Urnennischen beträgt 10 Jahre
- (3) Nach Ablauf der Mindestnutzungsdauer nach Abs. 1 und Abs. 2 verringert sich die Mindestnutzungsdauer (Verlängerung) jedenfalls auf 1 Jahr

§ 8

Bestattungs- und Beisetzungszeremonien

Die Friedhofsverwaltung hat die Abhaltung von Trauerzeremonien und die den verschiedenen Konfessionen entsprechenden religiösen Gebräuchen ohne Unterschied der Rasse oder Religion zu dulden und deren klaglose Abwicklung zu unterstützen. Zeremonien, die mit der öffentlichen Ordnung oder mit den Sitten unvereinbar sind, sowie jedes der Weihe und dem Ernste des Ortes abträgliche Benehmen, sind verboten.

§ 9

Beisetzung von Urnen

Die Beisetzung von Urnen hat in den dafür vorgesehenen Urnenwandnischen (oberirdische bauliche Anlagen) zu erfolgen. Die unterirdische Beisetzung von Urnen ist auch in Einzel- oder Familiengräbern möglich. Die Beisetzung in Gräbern ist unterirdisch in mindestens 60 cm Tiefe vorzunehmen.

§ 10 Exhumierung

Die Exhumierung von Leichen ist nach den jeweiligen diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen vorzunehmen.

Abgesehen von den auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften angeordneten Exhumierungen bedarf jede Enterdigung von Leichen, Leichenteilen, oder Leichenresten der Bewilligung des Bürgermeisters. Antragsberechtigt ist, wer ein Interesse an der Enterdigung glaubhaft macht.

Die Bewilligung ist nur zum Zwecke der Umbettung, der Feuerbestattung oder aus sonstigen wichtigen Gründen und nur dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist. Die Voraussetzungen für die Bewilligung sind durch Auflagen sicherzustellen.

Bei Öffnung von Gräbern oder Exhumierung von Leichen ist die Anwesenheit von Angehörigen oder fremden Personen unzulässig. Es ist dem Friedhofspersonal untersagt, Skelett- und Kleiderteile, Grabbeigaben, Aschenkapseln bzw. deren Rest oder andere Gegenstände aus dem Grabe zu entnehmen oder auszufolgen.

III. Nutzungsrecht

§ 11 Erwerb des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (auch Urnenwandnische) wird mit der Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung der vom Gemeinderat der Gemeinde Frauenstein dafür festgesetzten Gebühren erworben. Bei Beerdigung (Beisetzung) ist die Gebühr für die gesetzliche Liegezeit (Ruhefrist) zu entrichten.
- (2) Die erstmalige Entrichtung der Grabbenützungsg Gebühr hat im Voraus für den Zeitraum der Mindestruhezeit zu erfolgen.
- (3) Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes nach Ablauf der Mindestruhezeit beträgt mindestens 1 Jahr und ist ebenso im Voraus zu entrichten ist.
- (4) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der vom Gemeinderat festgesetzten und jeweils in Geltung stehenden Gebührenordnung für die Friedhofsgebühren. Das Nutzungsrecht kann in der Regel nur von einer Person erworben werden. Ausnahmen bewilligt der Bürgermeister.
- (5) Das Nutzungsrecht berechtigt insbesondere dazu, in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Personen, die vom Nutzungsberechtigten namhaft gemacht wurden, beisetzen zu lassen, die Grabstätte anzulegen, gärtnerisch und künstlerisch zu gestalten, zu schmücken und ständig zu pflegen, mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal aufzustellen und ständig zu erhalten.

- (6) Das Nutzungsrecht ist von der Friedhofsverwaltung bei neuerlichem Erlag der jeweiligen Nutzungsgebühr zu verlängern.
- (7) Vom Ablauf des Nutzungsrechtes ist der Grabnutzungsberechtigte mittels Gebührenschrift zu verständigen. Ist der Nutzungsberechtigte bzw. sein Aufenthaltsort der Friedhofsverwaltung nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, so ist der Ablauf des Nutzungsrechtes während der Dauer von 6 Monate an der Amtstafel der Gemeinde Frauenstein und durch Anschlag an der Friedhofstafel öffentlich kundzumachen.
- (8) Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte samt den dann noch vorhandenen Um- und Aufbauten in das unbeschränkte Eigentum der Gemeinde Frauenstein zurück (§ 294 ABGB).
- (9) Urnenwandnischen können im Privateigentum erworben werden (§ 13, Punkt d).

§ 12

Übergang des Nutzungsrechtes

Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht (gilt auch für Urnenwandnischen im Privateigentum) in der Reihenfolge der nachstehenden Berufungsgründe auf eine Person über, die:

- a) zum Kreise der gesetzlichen Erben gehört und oder ein besonderes Interesse an der Grabstätte glaubhaft machen kann
- b) eine gültige und wirksame letztwillige Anordnung zu ihren Gunsten nachweisen kann, im Zweifelsfall ist ein Beschluss des zuständigen Nachlassgerichts vorzulegen
- c) eine Verzichtserklärung zu ihren Gunsten vorweisen kann; diese Verzichtserklärung ist gegenüber der Friedhofsverwaltung abzugeben und von dieser ausdrücklich schriftlich anzunehmen, um gültig und wirksam zu sein.

Sind zur Nachfolge auf Grund letztwilliger Anordnungen oder der gesetzlichen Erbfolge mehrere Personen berufen, ist die Einigung der Beteiligten auf eine Person aus ihrem Kreise zu suchen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, erfolgt der Übergang in der nachstehenden Reihenfolge:

- a) der Ehegatte
- b) die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
- c) der dem Grade nach nächste Verwandte
- d) der nachweisliche Kostenträger des letzten Bestattungsauftrages für die betreffende Grabstätte

Jede zunächst berufene Person ist berechtigt, durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung, die Nachfolge zugunsten der jeweils nächstberufenen Person auszuschlagen.

Für den Fall, dass keine Personen vorhanden sind, die gemäß den obigen Bestimmungen zur Nachfolge in das Nutzungsrecht berufen sind, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag derjenigen Personen die für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstätte aufkommt oder aufkommen will das Nutzungsrecht zuerkennen.

Die auf diese Weise ermittelte Nachfolge ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Bei einverständlicher Regelung ist die schriftliche Zustimmungserklärung der übrigen Beteiligten beizulegen. Wie bei der ersten Erwerbung, so hat auch bei jeder Veränderung in der Person des Nutzungsberechtigten die Eintragung desselben im Gräberbuch und in der Grabkartei zu erfolgen.

Der Überlebende Ehegatte, der mit dem verstorbenen Nutzungsberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe lebte, hat das Recht in der Grabstätte beigesetzt zu werden.

Die Übertragung des Nutzungsrechtes erfolgt gebührenfrei. Übertragungen des Nutzungsrechtes durch Verzicht zugunsten einer anderen Person können erfolgen. In diesem Fall muss das Nutzungsrecht an der Grabstätte neu erworben werden.

§ 13

Beendigung bzw. Verlust des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht erlischt:

- bei schon bestehenden Gräbern und Urnenwandnischen nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer
- bei neu errichteten Grabstätten und Urnenwandnischen nach 10 Jahren
- durch Entzug des Nutzungsrechtes
- durch gänzliche od. teilweise Auflassung des Friedhofs
- durch schriftlichen Verzicht ohne Übergang eines Nutzungsrechtes
- bei Urnenwandnischen im Privateigentum durch eine schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten mit Bekanntgabe des neuen Nutzungsberechtigten

(2) Im Falle der Auflassung des Friedhofs behält sich die Gemeinde Frauenstein im Rahmen der jeweiligen Gesetze das Recht vor, auch schon vor Ablauf der Liegezeit den Friedhof außer Benützung zu setzen und die Einstellung der Bestattungen anzuordnen. In diesem Fall endet das Nutzungsrecht mit dem Zeitpunkt der Auflassung des Friedhofs ohne Leistung einer Rückvergütung, gleich welcher Art, durch die Gemeinde.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann bei gegebener Notwendigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Liegezeit die Auflassung einzelner Gräber verfügen. Ein Anspruch auf Entschädigung od. Rückvergütung, gleich welcher Art, besteht nicht.

(5) Ein Verlust des Nutzungsrechtes tritt außerdem ein:

- a) bei ungenügender Instandhaltung der Gräber trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung
- b) bei Nichtbezahlung der Gebühren trotz ergangener Mahnungen
- c) bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung

- (6) Die Nutzungsberechtigten können innerhalb von 3 Monaten nach Einziehung der Grabstätte, die Grabmäler, Umfassungen und Anpflanzungen auf ihre Kosten nach Erlag der tarifmäßigen Abräumgebühr entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verlieren die Nutzungsberechtigten alle Ansprüche auf Grabmäler, Umfassungen und sonstige Grabausstattungen.

IV. Gräberordnung

§ 14 Anlage und Unterteilung des Friedhofes

- a) Grabstelle (Einzelgräber)
- b) Grabstätten (Familiengräber)
- c) Urnenwandnischen
- d) Sonder-Urnenwandnischen

§ 15 Ausmaß der Gräber

Das Ausmaß einer Grabstelle bzw. Grabstätte im Friedhoffeld beträgt:

- a) Familiengrab 3 x 3 m
- b) Einzelgrab 2,40 x 1,50 m

§ 16 Gestaltung der Gräber

- (1) Die Anlage von Gräbern und deren gärtnerische Gestaltung muss spätestens 12 Monate nach einer Beisetzung erfolgen, widrigenfalls von der Friedhofsverwaltung die Einebnung der Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst wird.
- (2) Alle Grabanlagen müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und gepflegt werden. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- (3) Nicht gestattet sind die Bepflanzung und das Streuen von Kies außerhalb der bestehenden Grabeinfassung.
- (4) Die Grabstätte (Grabanlage) ist als reine Grünfläche ohne Erhebung udgl. zu gestalten. Das Aufstellen von Blumenschüsseln oder anderen Gefäßen sowie Gegenstände dürfen auf dieser Fläche nicht erfolgen, da deren Pflege einheitlich durch die Friedhofsverwaltung veranlasst wird.

- (5) Zur individuellen Gestaltung wird der Raum vor dem Grabmal in der Breite der Grabanlage und einer max. Tiefe von 0,70 m freigegeben. Die Umfassung (Einfassung) dieses Bereiches kann nur mit Betonstein- oder Naturstein erfolgen. Diesbezügliche Gestaltungsvorschläge sind in einer eigenen Anlage auszuweisen und der Friedhofsverwaltung vor Ausführung vorzulegen.
- (6) Verwelkte Blumen, Gestecke und Kerzenreste sind sofort von den Grabstätten zu entfernen und in die vorgesehenen Behälter zu schaffen.
Den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher kann die Friedhofsverwaltung anordnen.

§ 17

Gestaltung der Urnenwandnischen

- (1) Gestecke, Blumen, Kerzen usw. dürfen bei den Urnenwandnischen nur in die dafür vorgesehene Nische (jeweils rechts angeordnet) abgestellt werden. Auf dem Boden vor der Urnenwandnische darf daher nichts abgestellt werden.
Kerzen sind in die Urnenwandnische so einzustellen, dass kein Wachs aus- und abfließen kann. Gestecke sind von der Größe her dieser Urnenwandnische anzupassen.
- (2) Bei Sonder-Urnenwandnischen kann vor der Urnenwand in einer Breite von 90 cm und einer Tiefe von 70 cm eine Beton- od. Natursteineinfassung angebracht werden. Nur innerhalb dieser Einfassung besteht die Möglichkeit einer gärtnerischen od. sonstigen Gestaltung.
- (3) Verwelkte Blumen, Gestecke und Kerzenreste sind sofort aus der Urnenwandnische zu entfernen und in die vorgesehenen Behälter zu schaffen.

§ 18

Errichtung von Grabmälern

- (1) Für die Errichtung und Änderung von Grabmälern (Grabsteine, Kreuze, Platten udgl.) und Einfassungen ist bei der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt) vor Errichtung bzw. vor Änderung anzusuchen. Dem Ansuchen ist eine Skizze des Grabmales im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.
- (2) Für die Neuerrichtung eines Grabdenkmales gelten ausnahmslos folgende Bestimmungen:

Die Ausmaße der Grabdenkmäler für Grabstätten (Grabstellen) dürfen der Höhe nach in der Regel 1,30 m nicht überschreiten. In Sonderfällen kann die Höhe von 1,40 m genehmigt werden. Bei Kreuzen einschl. allfälliger Beton- od. Natursteinsockel darf die Höhe nicht mehr als 1,60 m betragen.

Der Breite nach darf das Grabdenkmal ein Ausmaß von 2,50 m bei Familiengräber und 1,30 m bei Einzelgräbern nicht überschreiten (Anordnung jeweils mittig). Das Grabmal (oder Einfassung) hat einen Abstand von 10 cm zum oberen Grabrand aufzuweisen.

(3) Entgegen diesen Bestimmungen errichtete Grabmäler werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten von Amts wegen entfernt. Bei freiwilliger bzw. verfügter Auflassung von Grabstellen oder Grabstätten sind die Grabmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten aus dem Gemeindefriedhof zu entfernen.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen werden die Grabmäler von der Friedhofsverwaltung entfernt und gehen sofort in das Eigentum der Gemeinde über.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Evidenzhaltung

Über alle Grabstätten sind von der Friedhofsverwaltung elektronische oder händische Gräberkarteien und Gräberbücher zu führen. In diese Gräberkarteien bzw. Gräberbücher sind einzutragen:

- Vor- und Zuname sowie Adresse des Nutzungsberechtigten und die Dauer des Nutzungsrechtes.
- alle Beisetzungen unter Angabe des Vor- und Zunamens sowie Sterbetag und Tag der Beisetzung.
- jede Änderung des Nutzungsberechtigten.

§ 20 Postzustellung und Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

- (1) Hat ein Grabnutzungsberechtigter seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausland, so muss er der Friedhofsverwaltung einen inländischen Postzustellungsbevollmächtigten bekannt geben.
- (2) Wenn die Wohnung oder die Person des Nutzungsberechtigten unbekannt ist, kann die Zustellung von Mitteilungen durch Anschlag an der Friedhofstafel und an der Amtstafel der Gemeinde Frauenstein erfolgen. Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit dem Anschlag zwei Wochen verstrichen sind.
- (3) Dasselbe gilt auch, wenn der Rechtsnachfolger nach dem Ableben des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht bekannt gegeben worden ist.

§21 Pflicht zur Obsorge, Haftung

Alle Friedhofsbesucher haften für durch sie entstandene Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Nutzungsberechtigten haften überdies für Schäden, die durch Mängel ihrer Grabstätten entstanden sind. Sie haben die Gemeinde Frauenstein für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

Die Gemeinde Frauenstein haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigung durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.

Die Gemeinde Frauenstein haftet auch nicht für die Unveränderlichkeit oder eine bestimmte Gestaltung der engeren oder weiteren Umgebung von Grabstätten und Anlagen.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Grabmäler (Grabsteine usw.) ständig auf die Standfestigkeit (Umstürzen usw.) hin zu prüfen. Notwendige Sicherungsmaßnahmen sind sofort zu treffen

§ 22 Gleichstellungsklausel

Soweit in der Friedhofsordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 10. September 2009, Zahl: 717-2/2009, außer Kraft.
- (2) Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Nutzungsrechte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen bleiben aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung die neuen Bestimmungen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Friedhofsverordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.



Der Bürgermeister:

(Abg.z.NR Harald Jannach)

angeschlagen am: 29.11.2016

abgenommen am: 13.12.2016

